

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-440/21-26 2. Ergänzung	
Datum	13.06.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.06.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	27.06.2024	beschließend

Betreff:

Errichtung und Betrieb einer Videoüberwachungsanlage im Bereich des Bahnhofs der Stadt Rüsselsheim am Main

Bezug: [AT-45/21-26](#) - Videoüberwachung am Bahnhofplatz der Fraktionen CDU und WsR vom 22.09.2021 sowie HHAT-3/2023 der WsR-Fraktion zur Videoüberwachung

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. das in dieser Vorlage dargestellte Konzept einer Videoüberwachungsanlage im Bereich des Bahnhofs der Stadt Rüsselsheim am Main mit der Landespolizei abgestimmt und von dort befürwortet wird.
2. das vorgelegte Konzept durch den hessischen Datenschutzbeauftragten genehmigt ist.
3. das Land Hessen die Errichtung von Videoüberwachungsanlagen mit bis zu 66% der Errichtungskosten fördert.
4. eine Förderung nur in Aussicht gestellt wurde, wenn eine Videoüberwachungsanlage in der vorgelegten, mit der Landespolizei abgestimmten Form umgesetzt wird.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Errichtung und den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage in der dargestellten Form vorbehaltlich der Förderusage des Landes (bis zu 66% der Errichtungskosten).
2. die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 Euro für die Errichtung im Finanzhaushalt und 5.000 Euro Betriebskosten im Ergebnishaushalt des Haushaltsplanentwurfs 2024 vorzusehen.
3. den Antrag [AT-45/21-26](#) der Fraktionen CDU und WsR vom 22.09.2021 sowie den Haushaltsbegleitantrag Nr. 3 der WsR vom 26.04.2023 für erledigt zu erklären.

Begründung:

A. Ziel

Ziel der Vorlage ist es, ein Konzept zur Errichtung und des Betriebs einer Videoüberwachungsanlage im Bereich des Bahnhofs der Stadt Rüsselsheim am Main inkl. der entstehenden Kosten darzustellen.

Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage soll in erster Linie der Prävention von Straftaten dienen. Darüber hinaus werden die Ermittlungsbehörden in ihrer Arbeit unterstützt und die Aufklärung von Straftaten positiv beeinflusst.

Zudem stellt die Installation und der Betrieb einer Videoüberwachungsanlage einen weiteren Baustein zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger dar. Neben einer Präsenz von uniformierten Kräften sowie weiteren Präventionsmaßnahmen (Gestaltung des öffentlichen Raums, Erhöhung der Sozialkontrolle u.ä.) können Videoüberwachungsanlagen zu einem positiven Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum beitragen.

B. Beschlusshistorie

Die Errichtung einer Videoüberwachungsanlage wurde zuletzt im Rahmen des Aktionsplans „Sichere Innenstadt“ (DS [747/16-21](#)) unter „Alternativen“ wie folgt thematisiert:

„Weitere mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der subjektiven Sicherheitslage in der Innenstadt könnten in der Installation einer Videoüberwachungsanlage an ausgewählten Orten in der Innenstadt [...] bestehen.“

Ziel dieser Vorlage ist allerdings, als alternatives Konzept die Erhöhung der sozialen Kontrolle in der Innenstadt durch Errichtung einer Innenstadtwache am Bahnhofsvorplatz zu realisieren [...].

Der Magistrat ist davon überzeugt, dass [...] die Präsenz von Menschen ein höheres Sicherheitsgefühl und eine bessere Sicherheitslage [schaffen] als es Videokameras können.“

Die Vorlage wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2020 beschlossen.

Seitens der Stadtverordnetenversammlung wurde zuletzt der [AT-45/21-26](#) - Videoüberwachung am Bahnhofplatz der Fraktionen CDU und WsR vom 22.09.2021 in der Sitzung am 26.10.2021 beschlossen.

C. Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Videoüberwachungsanlage ist § 14 Abs. 3 des Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Die Polizeibehörden können demnach zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen. Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie [§ 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes](#) gelten entsprechend.

Eine Videoüberwachung greift regelmäßig in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ein. Eine staatliche Videoüberwachung ist daher nur im Rahmen einer konkreten Ermächtigungsgrundlage zulässig. Für die Einrichtung einer fest installierten Anlage stellt § 14 Absatz 3 HSOG in der Tatbestandsvariante des Drohens von Straftaten eine solche Ermächtigungsgrundlage dar.

Wie sich aus der Kriminalitätsanalyse der Polizeidirektion Groß-Gerau zu einer möglichen gefahrenabwehrbehördlichen Videoüberwachung des Bereiches um den Bahnhof in Rüsselsheim am Main gem. § 14 III HSOG Stand 15.04.2024 (vgl. Anlage 1) ergibt, ist vorrangig aufgrund der Fallzahlensteigerung bei den Rohheitsdelikten im Bereich Bahnhof / Bahnhofsvorplatz / Bahnhof Nordseite die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage gerechtfertigt. Insbesondere die Fallzahlen im Bereich der Körperverletzung haben sich im Berichtszeitraum (2020-2023) in den betrachteten Bereichen verdoppelt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 HSOG sind somit für den Bahnhof und sein Umfeld erfüllt.

Zudem wurde der § 14 Abs. 3 HSOG im Jahr 2023 ergänzt um den Absatz 3a:

„Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen nach Abs. 3 Satz 1 in den öffentlich zugänglichen Bereichen von Flughäfen, Personenbahnhöfen, Sportstätten, Einkaufszentren und Packstationen vorliegen. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Auch unabhängig von den wie oben beschriebenen vorliegenden Fallzahlen für den Bahnhof und sein Umfeld wäre die Installation einer Videoüberwachungsanlage damit rechtlich zulässig.

Die rechtliche Zulässigkeit der Videoüberwachung erfordert neben dem Vorliegen einer Ermächtigungsgrundlage auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Hierzu muss diese geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Geeignetheit ist gegeben, wenn sich die Maßnahme als förderlich für das Erreichen des beabsichtigten Zieles erweist. Ziel ist die Reduzierung der Begehung von Straftaten und die Erhöhung des Sicherheitsgefühls. Eine Videoüberwachung hat insbesondere eine kriminalpräventive Wirkung und dient somit dem Erreichen des gesetzten Ziels.

Die Erforderlichkeit einer Maßnahme liegt vor, wenn kein milderes Mittel zum Erreichen des beabsichtigten Zieles gegeben ist. Einziges alternatives Mittel zur Reduzierung von Straftaten wäre eine massive Erhöhung der Zahl der Einsatzkräfte von Landes- und/oder Stadtpolizei. Allerdings würde eine mit der größeren Präsenz einhergehende zahlenmäßig häufigere Durchführung von Personenkontrollen letztlich zu einem stärkeren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung führen als die bloße Beobachtung mittels einer Kamera.

Da ein milderes Mittel somit nicht besteht, ist auch die Erforderlichkeit gegeben.

Angemessen ist die Videoüberwachung nur dann, wenn der durch diesen beabsichtigte Zweck nicht in einem Missverhältnis zu dem mit diesem verbundenen Grundrechtseingriff steht. Dem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von sehr vielen Passanten auf dem Bahnhofsplatz steht das Ziel der Videoüberwachung gegenüber, Straftaten zu verhindern. Geschützt werden somit hochwertige Rechtsgüter von Personen, die sich auf dem Bahnhofsplatz aufhalten oder diesen überqueren, weshalb auch die Angemessenheit gegeben ist.

D. Problem

Vertreter der Landespolizei sprachen sich in der Vergangenheit bereits mehrfach positiv für die dauerhafte Errichtung einer Videoüberwachungsanlage im Bereich des Bahnhofs aus. Unter anderem im Rückblick auf die positiven Erfahrungen im Zuge der temporär eingerichteten Videoüberwachung nach dem Schusswaffengebrauch in der Innenstadt im Jahr 2019. Im Rahmen der politischen Gremien äußerte sich zuletzt Polizeidirektor Tim Heinen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2021. Die vorliegende Kriminalitätsanalyse vom 15.04.2024 (Anlage 1) empfiehlt aufgrund der drastisch gestiegenen Zahl der Rohheitsdelikte (insbes. Körperverletzung) ebenfalls die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage.

Mit Beschluss des Antrags [AT-45/21-26](#) durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2021 wurde der Magistrat beauftragt, nach Absprache mit der Landespolizei und Stadtpolizei ein Konzept zur Videoüberwachung am Bahnhofsplatz zu erstellen.

E. Lösung

Eine Abstimmung sowie eine Begehung der Örtlichkeit mit dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA), der Polizeidirektion Groß-Gerau und dem Hessischen Datenschutzbeauftragten wurde durchgeführt und hat ergeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Videoüberwachungsanlage im Bereich des Bahnhofs der Stadt Rüsselsheim am Main gegeben sind. Bei diesem gemeinsamen Termin wurden die zu überwachenden Bereiche eingegrenzt und in Augenschein genommen.

Anhand des beigefügten Plans (s. Anlage 2) sind die geplanten Standorte der Dome-Kameras (gelber Punkt mit „D“) ersichtlich. Der Server könnte im Gebäude der Gewobau untergebracht werden.

Folgende Bereiche (Kriminalitätsschwerpunkte) sollen damit nach den kriminalpräventiven Vorgaben der Polizei überwacht werden:

- Bahnhofsplatz (D 1-3)
- Fahrradabstellanlagen Nord 1 und 2 mit Abgang Unterführung Friedensstraße (D4+5)
- Sophienpassage inkl. Zugangsbereiche Nord und Süd (D6-8)
- Beide Fahrradabstellanlagen Süd (D9+10)

Die Dome-Kameras sind auf 5 m hohen Masten montiert.

Das HLKA teilte auf Nachfrage mit, dass ein eventuell reduziertes Konzept (hier: keine Überwachung der Sophienpassage) nicht den Anforderungen der polizeilichen Handlungsempfehlung entspricht. Eine Förderung mit Landesgeldern nach Förderrichtlinie der Videoüberwachung im öffentlichen Raum wäre bei Ausschluss der Sophienpassage nicht möglich.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat bereits seine Zustimmung zu dem Projekt -inclusive der Überwachung der Sophienpassage- gegeben.

Private Bereiche – wie beispielsweise Außenbewirtschaftungen von Gaststätten – sind bei den Aufnahmen und Live-Bildern unkenntlich zu machen (zu „verpixeln“), was technisch problemlos möglich ist.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung wäre die Polizei. Dort würden die Live-Bilder auf Monitoren zu sehen sein. Die Daten wären maximal 14 Tage verfügbar.

Für Videoüberwachungsanlagen gibt es zudem Kriterien, die die einzelnen Bauteile (z.B. Auflösung der Kameras) erfüllen müssen. Es sind nur vom HLKA zertifizierte Unternehmen mit der Installation und Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage zu beauftragen.

Der überwachte Bereich ist durch entsprechende Hinweisbeschilderung kenntlich zu machen.

Das HLKA und der Hessische Datenschutzbeauftragte würden das Projekt bis zur Abnahme begleiten.

F. Kosten

Eine Kostenschätzung für die in Rüsselsheim am Main zu installierende Videoüberwachungsanlage geht von rund 250.000 Euro Investitionskosten und 9.000 Euro jährlichen laufenden Kosten aus.

Es ist davon auszugehen, dass die Investitionskosten zur Errichtung der Anlage in der vorgelegten Form durch das Land Hessen mit bis zu 66% der gesamten Errichtungskosten bezuschussungsfähig ist. Aufgrund der Haushaltssituation wird die Errichtung nur bei einer erfolgreichen Beantragung der Fördermittel umgesetzt.

Die Kosten gliedern sich wie folgt auf:

200.000 Euro Investitionskosten für Bauteile und Komponenten wie Server und dgl. Ebenfalls inkludiert ist eine notwendige Einbruchmeldeanlage für den Serverraum und die Einweisung des Personals durch den Hersteller.

Für das vorliegende Angebot wurde für die Wartung der Anlage ein Circapreis von 280.- bis 310.- Euro netto im Monat angegeben, bei einem Jahresvertrag ohne 24/7 Service. Bei dieser Variante würden Reparaturen während der normalen werktäglichen Arbeitszeit erledigt. Die Kosten beliefen sich damit auf jährlich ca. 4.000.- bis ca. 4.500.- Euro brutto.

Hinzu kämen Tiefbauarbeiten für das Aufstellen von Masten, die Verlegung von Stromkabeln und die Anbringung von Hinweisschildern in Höhe von grob geschätzt 30.000 Euro. Die genaue Kalkulation kann erst nach Detailplanung der Anlage inkl. der Standorte der Masten, etc. durchgeführt werden.

Zudem fallen Kosten für die Erstellung und den Betrieb einer Datenanbindung zwischen der Anlage und der Polizeistation Rüsselsheim an. Einmalige Kosten für die Einrichtung belaufen sich nach derzeitigem Stand auf ca. 3.500 Euro, monatliche Folgekosten auf 310 Euro.

Im Haushaltsplanentwurf 2024 sollen Mittel in Höhe von 250.000 Euro im Finanzhaushalt und 5.000 Euro im Ergebnishaushalt eingestellt werden.

Rüsselsheim am Main, 18.06.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister